



An das  
 Bundesministerium für Justiz  
 Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Georg Kathrein  
 Museumstraße 7  
 1070 Wien

**Univ.-Prof. Dr. Paul Oberhammer**

Institut für Zivilverfahrensrecht  
 Schenkenstraße 8-10  
 A-1010 Wien

T+43-1-4277 35040  
 F+43-1-4277-9 350  
 paul.oberhammer@univie.ac.at  
<http://zvr.univie.ac.at/>

Per E-Mail

Wien, am 13. März 2012

### **Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2012 – Begutachtung**

Sehr geehrter Herr Sektionschef!

Wie Ihnen bekannt ist, habe ich die Vorarbeiten für das Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006 als Kommissionsvorsitzender geleitet. Gerne erstatte ich daher eine kurze Stellungnahme zum Entwurf eines Schiedsrechts-Änderungsgesetzes 2012:

1. Der Entwurf folgt der sehr sinnvollen Zielsetzung, den *Rechtsstandort Österreich* zu stärken. In den vergangenen Jahrzehnten hat sich ein intensiver internationaler Standortwettbewerb der Rechtsordnungen entwickelt. Dabei ist nicht zu erkennen, dass zum einen große, zum anderen englischsprachige Staaten wesentliche Vorteile genießen. Dieser Standortwettbewerb findet seinen Ausdruck nicht nur, aber auch und gerade in einer Verlagerung von rechtlichen Auseinandersetzungen durch Gerichtsstandsvereinbarungen oder Schiedsklauseln in Staaten mit entsprechenden Standortvorteilen; parallel erfolgt dann nicht selten auch eine Wahl des materiellen Rechts dieser Staaten. Unternehmen und natürliche Personen aus solchen Staaten mit entsprechenden Standortvorteilen genießen daher den Vorteil, dass sie „zuhause“, nach ihnen vertrauten Regeln und vor den ihnen vertrauten Gerichten (oder Schiedsinstitutionen) prozessieren können. Solche Standortvorteile im internationalen Wettbewerb werden nicht erst dann schlagend, wenn es wirklich zu einer Auseinandersetzung kommt; vielmehr ist auch die präventive Funktion solcher Standortfragen im Hinblick auf künftige, mögliche Auseinandersetzungen zu beachten. All dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer Realität zu sehen, in welcher die Auseinandersetzungen zwischen Unternehmen gerade im internationalen Kontext von Jahr zu Jahr laufend an Härte und Intensität gewinnen.
2. In diesem Kontext hat der Rechtsstandort Österreich verschiedene Qualitäten zu bieten: Zunächst und vor allem verfügt Österreich über eine effiziente und von Korruption freie Ziviljustiz. Dann ist der österreichische Gesetzgeber bemüht, das österreichische materielle Recht und Verfahrensrecht laufend auf aktuellem Stand zu halten, auf

aktuelle Entwicklungen einzugehen, es transparent auszustalten und schließlich stets einen fairen Interessenausgleich für die involvierten Parteien anzustreben. Schließlich – und auch dies ist ein bedeutender Aspekt – hat sich Österreich im Laufe der vergangenen drei Jahrzehnte als gesuchter Standort für internationale Wirtschaftsschiedsverfahren etabliert, womit – wie die Praxis täglich zeigt – *österreichische Unternehmen im internationalen Kontext die Möglichkeit haben, Österreich als Schiedsort durchzusetzen*. Dies gelingt zum einen dann, wenn österreichische Unternehmen im konkreten Fall über deutlich überwiegende Verhandlungsmacht verfügen. Zum anderen – und vor allem – spielt in diesem Zusammenhang die internationale Reputation eines Schiedsplatzes eine entscheidende Rolle. Auf der einen Seite ist in diesem Zusammenhang die Schiedspraxis relevant: Das Bestehen renommierter Schiedsinstitutionen; die Existenz von Praktikern und Praktikerinnen, welche entweder aus Österreich stammen oder mit dem Schiedsplatz Österreich vertraut sind und daher als Schiedsrichter oder Parteienvertreter in der Lage und willens sind, Schiedsverfahren in Österreich durchzuführen oder zum Abschluss einer Schiedsklausel mit dem Schiedsplatz Österreich zu raten; und schließlich Institutionen, welche sich der wissenschaftlichen Pflege der Schiedsgerichtsbarkeit und dem laufenden Wissenstransfer widmen und damit auch wesentlich zur Öffentlichkeitsarbeit für einen Schiedsplatz beitragen. Auf der anderen Seite – und das ist der wohl noch bedeutendere Gesichtspunkt – stehen die *Rahmenbedingungen für die Schiedsgerichtsbarkeit, welche vom Staat geschaffen werden*.

3. Zudem trägt es wesentlich zum *internationalen Ansehen* eines kleinen, neutralen Staates bei, wenn er nicht nur Sitz internationaler Organisationen ist, sondern dort auch im privaten Sektor ein wesentlicher Beitrag zum internationalen Rechtsfrieden geleistet wird.
4. Wesentliche und zentrale *Rahmenbedingung für den Erfolg eines Schiedsplatzes* ist zunächst die *Existenz einer fairen und effizienten Ziviljustiz*: Stehen hinter der Schiedsgerichtsbarkeit Gerichte, welche entweder ineffizient oder gar korrupt sind, so vermag ein Staat als Schiedsplatz nicht zu bestehen. Es besteht dann ja jederzeit die Gefahr, dass schiedsgerichtliche Verfahren von staatlichen Gerichten obstruiert oder eine Kontrolle von Schiedssprüchen durch ineffiziente oder korrupte Institutionen stattfindet. Insofern bietet der Schiedsplatz Österreich ein ausgezeichnetes Angebot. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist aber auch die *Existenz eines wettbewerbsfähigen Schiedsverfahrensrechts*. Mit dem Schiedsrechts-Änderungsgesetz 2006 wurde ein solches international wettbewerbsfähiges Schiedsverfahrensrecht geschaffen. Der *zentrale Schwachpunkt* der damaligen Reform war freilich, dass es nicht gelang, den staatlichen, drei Instanzen umfassenden Rechtszug bei der Aufhebungsklage gegen den Schiedsspruch zu kürzen. Es ist eine Tatsache, dass dieser Umstand immer wieder dafür ins Treffen geführt wird, von Schiedsvereinbarungen mit dem Schiedsort Österreich abzuraten. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass sehr häufig Entscheidungssituationen bestehen, in welchen eine Wahl zwischen den deutschsprachigen Ländern besteht; diese sind die zentralen Mitbewerber Österreichs im engeren Sinne. Kann sich der Rechtsstandort Österreich nicht einmal unter den deutschsprachigen Ländern behaupten, so ist die Wettbewerbsfähigkeit dieses wesentlichen Infrastrukturmerkmals natürlich auch in europäischer und globaler Hinsicht fragwürdig. Insofern ist zu konstatieren, dass die Schweiz und Liechtenstein im Hinblick auf das Anfechtungsverfahren mit einer Instanz auskommen, in Deutschland dafür zwei Instanzen zur Verfügung stehen und – nur – in Österreich ein dreinstanzlicher Rechtszug vor staatlichen Gerichten besteht. In diesem

Zusammenhang ist zu konstatieren, dass in der Diskussion zum Teil manipulative Argumente verwendet werden: Dass etwa in Deutschland eine Anfechtung von Entscheidungen des BGH beim deutschen Bundesverfassungsgericht möglich ist, trifft zwar zu; in der Praxis der Schiedsgerichtsbarkeit spielt dieser Umstand freilich keinerlei Rolle. Zutreffend ist auch, dass es am Schiedsplatz London theoretisch drei Instanzen gibt. Zu beachten ist freilich, dass dort in der Praxis Rechtsmittel an die dritte Instanz fast nie zulässig sind, so dass in der Realität nur zwei Instanzen zur Verfügung stehen. Zudem ist London aufgrund seiner wirtschaftlichen Bedeutung und der Dominanz englischer und amerikanischer Rechtsanwaltskanzleien im internationalen Geschäft ein derart stark gesuchter Schiedsplatz, dass sogar ein hochgradig ineffizientes Schiedsverfahrensrecht daran nichts Grundsätzliches ändern könnte. *Derlei kann sich Österreich nicht leisten.*

5. In der Tat besteht für Zivilsachen in Österreich im Grundsatz ein dreinstanzlicher Rechtszug, wobei die Möglichkeit der Anrufung des OGH im internationalen Vergleich relativ häufig besteht. Damit stellt sich die Frage, *warum gerade bei der Anfechtung von Schiedssprüchen ein kürzerer Rechtszug wünschenswert ist*. In diesem Zusammenhang sind folgende Aspekte hervorzuheben:
  - a) Bei der Anfechtung von Schiedssprüchen geht es keineswegs um Situationen, in welchen ein österreichisches Gericht einen streitigen Sachverhalt „ab ovo“ festzustellen hat. Im Gegenteil: Dem Anfechtungsverfahren geht ja das Schiedsverfahren voraus, in welchem es bereits zu einer *umfassenden Feststellung des Sachverhalts* gekommen ist. Verfahrensgegenstand des Anfechtungsverfahrens ist dann mitnichten die Überprüfung der schiedsgerichtlichen Beurteilung von Tat- und Rechtsfragen, sondern lediglich der extrem enge Katalog von Anfechtungsgründen des § 611 ZPO. Die klassische „Filterfunktion“ der dem OGH vorgesetzten Instanzen ist hier deutlich weniger bedeutungsvoll, weil der Prozessstoff durch das Schiedsgericht bereits aufgearbeitet ist und der abschließende Katalog der Anfechtungsgründe des § 611 ZPO zu einer massiven Reduktion des Prozessstoffes vor dem staatlichen Gericht im Anfechtungsverfahren führt.
  - b) Daraus resultiert nicht zuletzt, dass in solchen Aufhebungsverfahren *praktisch nie Tatfragen zu klären sind*. Ich bin regelmäßig als Gutachter in solchen Verfahren tätig und habe daher einen guten Überblick über die (größeren) Aufhebungsfälle der letzten Jahre. In solchen Fällen legen die Parteien regelmäßig den Schiedsspruch und weitere bedeutsame Aktenstücke des Schiedsverfahrens, wie etwa Protokolle, Schriftsätze usw. vor. Der relevante Sachverhalt wird dabei regelmäßig außer Streit gestellt, weshalb im Aufhebungsverfahren dann regelmäßig nur Rechtsfragen zu klären sind. Analysiert man den Katalog der Gründe des § 611 ZPO, so wird auch klar, warum dies der Fall ist: Praktisch alle denkbaren Aufhebungsgründe müssen ja bereits in den Schiedsakten dokumentiert sein. Auch dort, wo eine Beweisaufnahme denkbar ist – wenn etwa die Echtheit der Unterschrift unter der Schiedsklausel bestritten würde (ein extrem seltener Fall!) – so muss dies ja bei sonstiger Präklusion bereits im Schiedsverfahren eingewandt worden sein. Auch hier ist es also schon zu einer wesentlichen Filterung des Verfahrensstoffs durch das Schiedsgericht gekommen.
  - c) In der Regel bestehen solche Aufhebungsverfahren aus ein oder zwei Schriftsatzrunden. Selten kommt es zu mehr als einer Tagsatzung. Häufig wird nur

eine, sehr kurze Verhandlung durchgeführt, *weil sich ja die gesamte einschlägige Entscheidungsgrundlage ohnedies aus den Akten ergibt*. Es kommen Fälle vor, die rechtlich kompliziert sind und daher manchmal zu zwei oder drei Verhandlungsterminen führen. Grund dafür ist in der Regel, dass das Gericht in solchen Fällen bei der ersten Verhandlung nicht ausreichend vorbereitet ist, dann noch einen weiteren Schriftsatzwechsel zu bestimmten Themen anordnet oder schlicht deswegen einen zweiten Verhandlungstermin anberaumt, damit sich der Richter oder die Richterin in der Zwischenzeit entsprechend vorbereiten kann. Noch niemals habe ich erlebt, dass es in einem solchen Fall zu einer aufwendigen Beweisaufnahme gekommen wäre.

- d) *Der ganz überwiegende Großteil der Schiedssprüche wird nicht angefochten.* Dies hat seine Hauptursache natürlich darin, dass die Anfechtungsgründe des § 611 ZPO praktisch nur äußerst selten verwirklicht werden, weshalb die Aufhebungsklage in der Regel von Vornherein aussichtslos ist. In seltenen Fällen wird sie dennoch aus prozessstrategischen Gründen erhoben; ihre Beurteilung fällt dann zumeist überaus leicht. In einzelnen Verfahren werden tatsächlich schwerwiegende Fehler gemacht; auch die Beurteilung solcher Fälle ist dann verhältnismäßig einfach. Schließlich bestehen Einzelfälle, in denen die Anfechtung in der Tat von der Beurteilung komplexer, noch nicht ausreichend geklärter Rechtsfragen abhängt. Sehr häufig wird dabei der gesamte Instanzenzug durchlaufen: Entscheidet sich eine Partei – aus welchen Motiven auch immer – einmal dazu, einen Schiedsspruch anzufechten, so wäre es wenig rational, bei der ersten Instanz hinzumachen. Geht es der Partei um die Verschleppung der Durchsetzung des Schiedsspruchs, dann wird sie selbstverständlich auch den gesamten Instanzenzug ausschöpfen. Dasselbe gilt, wenn die Aufhebungsklage tatsächlich komplexe Rechtsfragen aufwirft, deren Klärung durch den OGH noch aussteht. *Im Ergebnis wird daher in den meisten Anfechtungsfällen der gesamte Instanzenzug ausgeschöpft.*
- e) Besonders überflüssig ist in diesem Zusammenhang in der Regel das *zweitinstanzliche Verfahren*: Die erste Instanz leistet immerhin noch einen gewissen Beitrag zur Aufarbeitung des Verfahrensstoffs und zur Beweiserhebung in den extrem seltenen Fällen, in welchen derlei vorkommt. Damit dient das zweitinstanzliche Verfahren in solchen Fällen praktisch ausnahmslos der Beurteilung strittiger Rechtsfragen. Die berufungsgerichtliche Entscheidung wird dann in aller Regel ohnedies vor dem OGH bekämpft.
- f) Insgesamt liegt eine sehr kleine Zahl von Fällen vor, bei welchen die Parteien aus den erwähnten Gründen eine sehr hohe Bereitschaft aufweisen, den gesamten Instanzenzug auszuschöpfen. Umgekehrt ist die *Anrufung des OGH in diesen Fällen immer zulässig*: Nach der Judikatur stellt ja die Existenz eines gravierenden Verfahrensfehlers bzw. eine schwerwiegende materiellrechtliche Fehlbeurteilung stets einen Revisionsgrund dar. Reflektiert man den Katalog der Gründe des § 611 ZPO, so wird klar, dass alle diese Gründe in diese Kategorie fallen. Wird die Verwirklichung eines Aufhebungsgrundes nach § 611 ZPO behauptet, so ist damit die Anrufung des OGH mit Revision immer unabhängig davon zulässig, ob eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vorliegt. (Zweitinstanzliche Aufhebungs- und Zurückverweisungsbeschlüsse kommen in der Praxis nicht vor, weil ja die zweite Instanz hier fast ausnahmslos über Rechtsfragen entscheidet.)

- 5
- g) Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang schließlich auf die rein *kassatorische Funktion der Gerichte* im Aufhebungsverfahren. Es sollte eigentlich einleuchten, dass eine gerichtliche Instanz mit einer solchen rein kassatorischen Funktion ausreichen sollte.
6. Daher führt der heutige Instanzenzug im Aufhebungsverfahren gegen Schiedssprüche *zu einem vermeidbaren Verfahrensaufwand*: Die drei Instanzen führen durchaus nicht zu einer Hebung des Rechtsschutzniveaus. Aufgrund der Struktur der sich stellenden Fragen ist die Entlastung des OGH durch die Vorschaltung von zwei Instanzen sehr gering. Nicht zu erkennen ist jedoch, dass die Parteien durch die heutige Lösung vermeidbare, wesentliche Nachteile erleiden: In den meisten Staaten hat die Anfechtung eines Schiedsspruchs zwar keine aufschiebende Wirkung; dies entspricht auch der Rechtslage in Österreich. Dennoch besteht in den meisten Staaten – ebenso wie in Österreich nach § 42 EO – die Möglichkeit, im konkreten Vollstreckungsverfahren einen Aufschiebungsantrag zu stellen. Solange in Österreich noch ein Instanzenzug anhängig ist, werden solche Anträge in der Regel auch gestellt, womit der Instanzenzug im Aufhebungsverfahren auch zu einer wesentlichen Verschleppung der Vollstreckung führt. Zu bedenken sind auch die vielen Fälle, in welchen Schiedsgerichte feststellende oder gestaltende Entscheidungen treffen. Bedeutsam ist dies etwa im Bereich des Gesellschaftsrechts: Soll etwa in einem internationalen Fall von einem österreichischen Schiedsgericht festgestellt werden, wer beherrschender Gesellschafter einer ausländischen Gesellschaft ist, so bleibt die Rechtslage in einer für die Beteiligten schwer zumutbaren Weise während des Aufhebungsprozesses nach Abschluss des Schiedsverfahrens häufig noch zwei oder drei Jahre in der Schwebe; der Imageschaden für den Schiedsplatz Österreich ist in solchen Fällen außerordentlich groß.
7. In der Tat kommt es in Österreich im internationalen Vergleich sehr rasch zu einer drittinstanzlichen Entscheidung. Zu bedenken ist jedoch, dass dies erstens keine Rechtfertigung für einen Verfahrensaufwand darstellt, der sich nicht positiv auf die Rechtsschutzqualität auswirkt; dass die österreichische Justiz hier im Wettbewerb mit Staaten steht, die ebenfalls über effiziente Gerichte verfügen; und dass es drittens international schwer zu kommunizieren ist, dass Österreich ja über ein sehr effizientes Justizsystem verfügt – behaupten werden das viele Staaten, und überprüfen könne dies ausländische private Akteure nur schwer.
8. *Unrichtig ist es insbesondere, wenn behauptet wird, dass die Verkürzung des Instanzenzuges nur dem siegreichen Kläger des Schiedsverfahrens oder nur der siegreichen Partei des Schiedsverfahrens zugute kommt.* Tatsächlich würden beide Parteien – Kläger und Beklagter, obsiegende und unterliegende Partei – in den Genuss einer solchen Rechtsschutzverbesserung kommen: Natürlich ist es im Interesse des siegreichen Klägers, wenn möglichst rasch Klarheit über eine Anfechtungsklage erzielt wird. Dies ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund zu sehen, dass nach meiner Erfahrung die meisten Anfechtungsklagen ja erfolglos sind. Aber auch der siegreiche Beklagte des Schiedsverfahrens hat ein offensichtliches Interesse daran, dass rasch Klarheit über seine erfolgreiche Rechtsverteidigung besteht. Schließlich hat aber auch jene Partei, die im Schiedsverfahren unterlegen ist und nun eine *begründete* Aufhebungsklage erhebt, ein überaus großes Interesse an einer raschen Entscheidung: Es steht ja eine rechtskräftige und vollstreckbare Entscheidung gegen sie im Raum, welche unter einem äußerst schwerwiegenden Mangel leidet. Das dreiinstanzliche Aufhebungsverfahren erlaubt daher dem siegreichen Kläger trotz Vorliegens etwa eines Verstoßes gegen den österreichischen ordre public oder trotz Vorliegens einer Entscheidung eines

Schiedsgerichts, welches nicht zuständig war, die internationale Vollstreckung des Schiedsspruchs. Der unterlegene Beklagte muss sich dann in verschiedenen potentiellen Vollstreckungsstaaten – solche Fälle kommen in der Praxis nicht selten vor! – jeweils mit den Anerkennungsversagungsgründen nach Art V des New Yorker Übereinkommens 1958 verteidigen. In einer solchen Situation hat der Beklagte, welcher eine berechtigte Aufhebungsklage erhebt, größtes Interesse daran, dass es zu einer raschen und endgültigen Beurteilung seiner Aufhebungsklage kommt. *Effiziente Ziviljustiz ist immer im Interesse aller Parteien, die legitime Ziele verfolgen.* Ein Interesse an überlangen, dem Rechtsschutz nicht dienlichen Verfahren hat allenfalls jene Partei, welche im Unrecht ist und die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung des Gegners obstruieren möchte!

9. Der vorliegende Entwurf eines Schiedsrechts-Änderungsgesetzes 2012 will freilich nicht nur die Aufhebungsklage, sondern insbesondere auch die *außerstreitigen Schiedsangelegenheiten* (wie insbesondere die Bestellung oder Ersatzbestellung von Schiedsrichtern oder die Ablehnung eines Schiedsrichters) auf den OGH verlagern. Dies ist einerseits im Sinne einer gewissen Verfahrenskonzentration nützlich und wünschenswert, weil damit die gebündelte Fachkompetenz im zuständigen Senat des OGH genutzt und gestärkt werden kann. Da es sich bei diesen Verfahren schon bisher um eininstanzliche Verfahren handelt, käme es damit auch zu keiner Verkürzung des Instanzenzuges. Aus diesem Grund handelt es sich dabei aber nicht in gleichem Maße wie bei der Aufhebungsklage um ein Desiderat im Sinne der Verfahrensbeschleunigung. Von Seiten des OGH sind gewisse Ressentiments gegen eine „erstinstanzliche“ Tätigkeit zu beobachten. Grund dafür ist gewiss nicht eine drohende erhebliche Mehrbelastung des Gerichtshofs, welche durch eine solche Reform auch gar nicht eintreten würde, sondern wohl vielmehr eher das Gefühl, es handle sich um eine Tätigkeit, welche als erstinstanzliche Entscheidung von Klagen einem Hofrat oder einer Hofräatin des OGH nicht angemessen ist. Bei der Aufhebungsklage sind solche Ressentiments – aus den oben erwähnten Gründen – vollkommen unberechtigt; es handelt sich ja um eine kassatorische Entscheidungsfunktion aufgrund eines sehr engen Katalogs von speziellen Anfechtungsgründen auf Grundlage eines bereits umfassend festgestellten Sachverhalts. Bei der Bestellung oder Ablehnung von Schiedsrichtern halte ich diese Ressentiments für eher verständlich. Zum Teil kommt es auch vor, dass bei der Ablehnung von Schiedsrichtern Beweis zu erheben ist. Mir ist in der Tat ein Einzelfall bekannt, in welchem in einem solchen Fall tatsächlich – anders, als ich das jemals in einem Aufhebungsprozess erlebt habe – eine umfassende Beweiserhebung durchgeführt wurde; dies geschah allerdings mE aufgrund einer Fehleinschätzung des Verfahrensgegenstands im Ablehnungsverfahren, vielleicht auch wegen einer gewissen übertriebenen Sorgfalt aufgrund der mangelnden Anfechtbarkeit der Entscheidung des Gerichts über die Ablehnung eines Schiedsrichters. Festzuhalten ist, dass die geplante Verlagerung auch der außerstreitigen Schiedssachen auf den OGH *im Grundsatz ebenfalls zu begrüßen ist, wenn sie auch nicht von so zwingender Richtigkeit ist wie die Verkürzung des Instanzenzugs im Aufhebungsprozess.*
10. Der vorliegende Entwurf sieht eine *abweichende Lösung bei Schiedsverfahren mit Konsumenten* vor. Dabei handelt es sich wohl eher um einen Akt der symbolischen Gesetzgebung, um klarzustellen, dass die vorgesehene Stärkung des Rechtsstandorts Österreich nicht auf Kosten von Konsumenten gehen soll. In der Praxis wird sie nur selten Schwierigkeiten machen. Aufgrund von § 617 ZPO können in Österreich praktisch ohnedies keine Schiedsverfahren mit Konsumenten durchgeführt werden. Denkbar sind allenfalls Aufhebungsklagen, welche gerade darauf gestützt werden, dass

die zugrundeliegende Schiedsklausel wegen § 617 ZPO unwirksam war; ein typischer Fall sind etwa Gesellschafter von Kapitalgesellschaften udgl. In diesem Fall würde der Kläger seine Klage ohnedies aufgrund seiner Behauptung, Konsument zu sein, beim Gerichtshof erster Instanz erheben, womit dann eben – wie schon bisher – drei Instanzen überprüfen, ob der Aufhebungskläger rechtlich als Konsument zu qualifizieren ist. Um einen verbesserten Rechtsschutz für Konsumenten handelt es sich dabei nicht. Sehr häufig werden diese Fälle freilich auch nicht sein. Insgesamt stiftet diese Differenzierung zwar keinerlei Nutzen für die Beteiligten, der Schaden wird sich jedoch auf wenige Fälle beschränken.

11. Die österreichischen *Gerichtsgebühren bei hohen Streitwerten* sind ein Grundsatzproblem, welches weit über den Regelungsgegenstand des vorliegenden Entwurfs hinausreicht. Angesichts des geringen Verfahrensaufwandes, welchen solche Aufhebungsklagen in der Regel machen, werden die österreichischen Gerichtsgebühren in solchen Fällen eben auch künftig international für Irritation sorgen. Insofern bringt der vorliegende Entwurf auch keine Verschlechterung der vorliegenden Rechtslage. Immerhin wären die Gesamtkosten eines Aufhebungsverfahrens über alle verfügbaren Instanzen nach dem vorliegenden Entwurf etwas geringer als bisher. Schließlich wird die Praxis diese Lösung angesichts der Vorteile, welche die Verkürzung des Instanzenzuges bringt, wohl gerne in Kauf nehmen.
12. **Insgesamt ist festzuhalten:** Die vom vorliegenden Entwurf geschaffene Zuständigkeit des OGH als Gericht erster und letzter Instanz für die Aufhebungsklage gegen Schiedssprüche ist nachdrücklich zu begrüßen. Zu begrüßen ist auch die Betrauung des OGH mit den außerstreitigen Schiedssachen. Die abweichende Regelung für Konsumentenangelegenheiten überzeugt nicht, stellt aber insgesamt keinen großen Nachteil dar. Die Regelung der Gerichtsgebühren ist auch im Hinblick auf die Situation des Bundeshaushalts verständlich.

Mit bestem Gruß



Univ.-Prof. Dr. Paul Oberhammer